



Merkblatt Wanderschafherde

1. Begriff und Gültigkeit

Als Wanderschafherde gilt das Treiben einer Herde von nicht trächtigen Schafen in der Zeit vom 15. November bis 15. März (Art. 33 Abs. 1 TSV).

2. Bewilligung

2.1 Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 33 Ziff. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV) bedarf das Treiben von Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Wenn noch keine **TVD-Nummer für die Wanderschafherde** vorhanden ist, muss diese beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) des Kantons Graubünden bzw. bei der Abteilung Landwirtschaft des Kantons Glarus beantragt werden. Eine Zuführung von weiteren Tieren während der Wanderschaft bedingt die Zustimmung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT).

2.2 Gesuche und Auflagen

Zur Stellung des Gesuchs zum Treiben einer Wanderschafherde ist die Vorlage des ALT zu verwenden (siehe www.alt.gr.ch). Zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen (Qualifikationsnachweis Wanderhirt, Qualifikationsnachweis ständiger Gehilfe, Nachweis der Haftpflichtversicherung, genaue Beschreibung der Wanderroute mit Kartenausschnitt) ist das Gesuch **spätestens drei Wochen vor Wanderstart** ans ALT einzureichen.

Es werden nur vollständige Gesuche geprüft.

Spätestens eine Woche vor dem Wanderstart ist das vollständig ausgefüllte Formular "Bestätigung Wanderhirt und Kontroll-Tierarzt" einzureichen.

2.3 Ausstellung Bewilligung

Sind alle Vorgaben erfüllt, kann die Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde erteilt werden. Sie wird zusammen mit dem Wanderbuch (Amtliche Eintragung: „Die Voraussetzungen für das Treiben einer Wanderschafherde sind erfüllt. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) gibt die vom Kontroll-Tierarzt kontrollierte Herde für die Wanderung frei.“) zugestellt.

3. Auflagen

3.1 Haftpflichtversicherung

Schäden, die zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge Verletzung tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen entstehen und zivilrechtliche Ansprüche für Schäden, welche durch die Wanderschafherde verursacht werden müssen von einer privaten Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt werden.

Eine Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe muss als Sicherheit mit dem Gesuch eingereicht werden.

3.2 Vorgängige Untersuchungen und Behandlungen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Wanderung ist die Herde vom zuständigen Kontroll-Tierarzt klinisch auf allfällige Seuchen zu untersuchen. Er hat zu überprüfen, ob die Tiere vor dem Treiben gegen Räude und Parasiten behandelt wurden, ob die Tiere korrekt markiert sind und ob

Begleitdokumente und ein aktuelles Tierverzeichnis vorliegen. Das Ergebnis der Kontrolle muss auf dem Formular "Bestätigung Wanderhirt und Kontroll-Tierarzt" dokumentiert werden.

3.3 Weideflächen

Naturschutzgebiete dürfen nicht bestossen werden. Das Waldgesetz ist einzuhalten. Wir weisen weiter darauf hin, dass nicht alle Landbesitzer Wanderschafherden akzeptieren. Es obliegt dem Gesuchsteller, vorab zu klären, auf welchen Weiden eine Wanderschafherde toleriert wird. Auch mit einer Wanderherde hat man kein Recht, Flächen von Dritten, ohne dessen Einwilligung, zu betreten bzw. zu beweidern.

3.4 Unterbringung und Futter

Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass jederzeit bezugsbereite, genügend grosse und zweckmäßig eingerichtete Stallungen im Wanderungsgebiet sowie genügend Futtervorräte vorhanden sind.

3.5 Trächtige Schafe

Das Mitführen trächtiger Schafe und solcher, welche erst kürzlich (innerhalb 40 Tagen vor Wanderstart) verworfen haben ist untersagt. Sollten sich einzelne Tiere nach begonnener Wanderung als trächtig erweisen, sind diese sofort aus der Wanderherde zu entfernen.

3.6 Ohrmarken und TVD

Sämtliche auf der Wanderherde mitgeführten Schafe müssen mit zwei offiziellen Ohrmarken korrekt und dauerhaft gekennzeichnet sein. Eine davon muss elektronisch sein. Die mitgeführten Schafe müssen auf der TVD der Wanderherde erfasst werden.

3.7 Grösse der Herde, Schäferhunde

Jede Wanderschafherde mit einem einzigen Wanderhirten darf höchstens 400 Schafe und 2 Hunde haben. Wird der Wanderhirt von einer ständigen Hilfsperson begleitet, ist es ihnen erlaubt maximal 800 Schafe mitzuführen.

3.8 Begleiter / Aufenthalt der Herde

Die Wanderherde hat unter ständiger Aufsicht einer fachkundigen Person zu stehen. Der Inhaber der Wanderbewilligung hat anzugeben, auch wenn er die Herde nicht selber begleitet, von welcher fachkundigen Person er die Tiere begleiten lässt. Der Inhaber der Wanderbewilligung muss jederzeit über den Aufenthalt der Wanderherde Auskunft geben können.

4. Tierschutzbestimmungen

Die Tierschutzvorschriften sind jederzeit einzuhalten. Weitere Informationen zu diesem Thema sind in den Fachinformationen 7.3 und 7.6 des BLV "[Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Schafen im Freien](#)" und "[Witterungsschutz bei Wanderschafherden](#)" zu finden.

5. Tierseuchenbestimmungen

5.1 Seuchenpolizeiliche Kontrollen

Sämtliche mit der Betreuung der Herde beauftragten Personen (inkl. Inhaber der Wanderbewilligung) sind verpflichtet, amtstierärztliche Kontrollen zu dulden und zu unterstützen.

5.2 Seuchenverdacht

Jeder Verdacht auf eine Seuche ist unverzüglich dem ALT zu melden. Es entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Anordnung weiterer seuchenpolizeilicher Massnahmen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3 Moderhinkebestimmungen

Eine Wanderherde darf nur aus Schafen bestehen, die aus MH-freien Betrieben stammen. Das Wandern mit Schafen mit dem Status "MH gesperrt" ist verboten. Der Status MH-frei muss frühestens 10 Tage vor Wanderstart laborgestützt mit einem negativen Resultat bestätigt werden.

Während der Wanderung ist jeglicher direkte Kontakt mit Schafen anderer Bestände oder Herden untersagt. Ebenso der direkte Kontakt von Schafen mit Ziegen.

Weiden und Triebwege, die in den letzten vier Wochen von Schafherden mit unklarem MH-Status benutzt wurden, sind zu vermeiden.

Das allfällige Verbringen von Tieren aus der Wanderschafherde in Schafhaltungen mit Status "MH frei" während der Wanderung ist nur nach Vorliegen eines negativen Laborresultates erlaubt.

Frühestens 10 Tage vor der Auflösung der Wanderschafherde muss dem ALT ein negatives Laborresultat vorliegen.

Wird die Wanderschafherde aufgelöst, indem alle Schafe direkt zur Schlachtung überführt werden, ist dies dem ALT vorgängig schriftlich mitzuteilen und die Laboruntersuchung erübrigts sich.

6. Dokumentation

6.1 Wanderbuch

Sind alle Bedingungen erfüllt, wird das Wanderbuch dem Gesuchsteller nach Erhalt der „Bestätigung Wanderhirt und Kontroll-Tierarzt“ zusammen mit der Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde rechtzeitig zugestellt. **Ohne Wanderbuch darf die Wanderung nicht starten.** Es ist vom Wanderhirten täglich nachzuführen und muss jederzeit für amtstierärztliche Kontrollen vorgewiesen werden können.

6.2 Mitzuführende Dokumentation

Folgende Dokumente sind ständig vom zuständigen Wanderhirten mitzuführen:

- Kopie Bewilligung des ALT
- Wanderbuch (Original)
- Begleitdokumente sämtlicher Tiere (mit ersichtlichem MH-Status)
- Behandlungsjournal und Inventarliste
- Equidenpass für allfällig mitgeführten Esel
- Heimtierpass für mitgeführten Hunde
- Aktuelles und gültiges Tierverzeichnis
- Beschreibung der Wanderroute mit Karte

Die genannten Dokumente müssen den Organen der Tierseuchenpolizei und der Polizei jederzeit vorgewiesen werden können.

Chur, September 2025